



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

**Kumulierbarkeit von Mitteln aus dem Bundes-Sondervermögen für
Infrastruktur und Klimaneutralität**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Länder und Kommunen erhalten über das LuKIFG¹ bis Ende 2036 einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem „Sonervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur. Davon entfallen rund 3,4 Mrd. Euro auf SH, wobei davon pauschal 62,5 % auf die Kommunen entfallen sollen. Das Land beabsichtigt darüber hinaus die Förderung einiger Infrastrukturmaßnahmen, die in den kommunalen Bereich fallen, beispielsweise von Schwimmsportstätten. Der Bund stellt ebenso aus dem Sonervermögen die sogenannte „Sportmilliarde“ zur Verfügung.

1. Sind Mittel, die das Land über das LuKIFG erhält, grundsätzlich mit Mitteln, die der Bund aus dem Sonervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität selbst für eigene Förderungen verwendet, kumulierbar? Gilt dies insbesondere auch für die „Sportmilliarde“?

Antwort:

¹ Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG).

Die Fragen 1-6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das LuKIFG sieht keine Einschränkungen im Hinblick auf eine Doppelförderung vor. Ebenso bestehen keine Einschränkungen seitens des LuKIFG, die der Nutzung der Mittel als Eigenmittel im Rahmen von anderen Förderungen entgegenstehen. Etwaige Einschränkungen durch Doppelförderungsverbote in entsprechenden anderen Bundesprogrammen bleiben von dem fehlenden Doppelförderungsverbot beim LuKIFG hingegen unberührt. Die Einschätzung, ob eine Doppelförderung mit LuKIFG-Mitteln möglich ist, obliegt diesbezüglich dem jeweils zuständigen Fachressort.

Darüber hinaus hat das BMF den Länderfinanzministerien mitgeteilt, dass Mittel aus dem Länderanteil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) nicht für die Erbringung von Eigenanteilen bei Bundesfinanzhilfen eingesetzt werden können. Zu den vom BMF mitgeteilten Rahmenbedingungen besteht derzeit noch ein laufender Diskussionsprozess zwischen Bund und Ländern.

2. Sind Mittel aus dem kommunalen Anteil aus den LuKIFG-Mitteln grundsätzlich mit Mitteln, die der Bund aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität selbst für Förderungen verwendet, kumulierbar? Gilt dies insbesondere auch für die „Sportmilliarde“?
 - s. Antwort zu Frage 1.
3. Sind Mittel, die das Land über das LuKIFG erhält, grundsätzlich mit anderen Fördermitteln des Bundes kumulierbar?
 - s. Antwort zu Frage 1.
4. Sind Mittel aus dem kommunalen Anteil aus den LuKIFG-Mitteln grundsätzlich mit anderen Fördermitteln, die die Kommunen von Bund und/oder Land erhalten, kumulierbar?
 - s. Antwort zu Frage 1.
5. Sind Mittel, die das Land aus seinem Anteil an den Mitteln aus dem LuKIFG für Förderungen kommunaler Infrastrukturmaßnahmen einplant (z.B. für Schwimmsportstätten) mit den Mitteln aus dem kommunalen Anteil aus dem LuKIFG kumulierbar?
 - s. Antwort zu Frage 1.